

## **Hundsteuersatzung der Gemeinde Bohmte**

~~Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 26. September 2019 folgende Satzung beschlossen:~~

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am ..... Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 drei Monate alten Hunden ~~in~~ im Gebiet der Gemeinde Bohmte. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass ~~der Hund mehr~~ er älter als 3 drei Monate alt ist.

### **§ 2**

#### **Steuerpflichtig, Haftung**

~~Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer seinen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.~~

~~Alle nach S. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.~~

(1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde

- a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
  - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
  - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen und beträgt jährlich:

a. für den 1. Hund	48,00 €
b. für den 2. Hund	72,00 €
c. für jeden weiteren Hund	96,00 €
d. für einen gefährlichen Hund	660,00 €

  

a) für den ersten Hund	72,00 Euro,
b) für den zweiten Hund	144,00 Euro,
c) für jeden weiteren Hund	180,00 Euro,
d) für jeden gefährlichen Hund	660,00 Euro.

~~(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.~~

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 und § 5 Abs. 1), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5 Abs. 2), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

~~(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.~~

(3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

(4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung und nach Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern jedenfalls gefährliche Hunde i.S.d. Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) in der jeweils gültigen Fassung. Derzeit sind dies insbesondere Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 4**

### **Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im ~~Gemeindegebiet~~ Gebiet der Gemeinde Bohmte aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

## **§ 5**

### **Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- ~~a. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;~~
- ~~b. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.~~
- ~~c. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;~~
- ~~d. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;~~
- ~~e. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;~~
- ~~f. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straßen gelassen werden;~~
- ~~g. Blindenführhunden~~
- ~~h. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.~~
- ~~i. Hunden, die als Therapiehunde eingesetzt werden und über eine entsprechende Ausbildung verfügen (Nachweis).~~

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
- b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unter Würdigung der konkreten Umstände erforderlich sind.

~~(2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von~~

- ~~a. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m (Luftlinie) entfernt liegen;~~
- ~~b. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;~~
- ~~c. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;~~
- ~~d. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht länger als zwei Jahre sein;~~
- ~~e. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.~~

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter (Luftlinie) entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Bohmte zugegangen ist.

## ~~§ 6~~

### ~~Zwingersteuer~~

- ~~(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.~~
- ~~(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, 50 v. H. der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.~~

## ~~§ 7~~

### ~~Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung~~

~~Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn~~

- ~~a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,~~
- ~~b. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,~~
- ~~c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,~~
- ~~d. in den Fällen des § 5 Abs. 1 f und § 6 ordnungsmäßig Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.~~

## ~~§ 8~~

### ~~Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung~~

- ~~(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 S. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.~~  
~~Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis~~

~~zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderhalbjahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.~~

- ~~(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.~~

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i.S.d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Bohmte oder einer anderen Gemeinde/Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats. Das Gleiche gilt sinngemäß für Hunde, die anstelle eines bisher besteuerten Hundes aufgenommen werden.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde Bohmte beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Festsetzung der Steuer kann mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Bohmte verbunden sein.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben und für die bisher keine Festsetzung für Folgejahre erfolgt ist, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 9**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- ~~(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 8 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.~~

- ~~(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.~~
- ~~(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Steuer in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erfolgen, sofern der Gesamtbetrag des Heranziehungsbescheides 24 € übersteigt.~~
- ~~(4) Der Bescheid über die zu entrichtende Hundesteuer wird jährlich erteilt. Der Bescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.~~
- ~~(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.~~

## **§ 7 Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Enthält der Heranziehungsbescheid andere Fälligkeiten, so gelten diese.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten**

### **§ Anzeige- und Auskunftspflichten**

**8**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Bohmte schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes anzugeben. Die Angaben sind gegebenenfalls durch die Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. ~~Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 S. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.~~ Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer nach § 4 Abs. 1 NHundG implantiert wurde, ist dieses bei der Anmeldung anzugeben. Sofern dem Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung noch kein elektronisches Kennzeichen (Transponder) implantiert wurde, ist die Kennnummer nach der Implantierung binnen vierzehn Tagen anzugeben.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der

Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei Abmeldung Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so ist dies ~~von der Hundehalterin/dem Hundehalter~~ binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde Bohmte anzuzeigen.

~~(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.~~

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde Bohmte die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Bohmte auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a NKAG i. V. m. § 93 AG).

~~(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AG).~~

(5) Die Gemeinde Bohmte kann für die in ihrem Gebiet gehaltenen Hunde Steuermarken ausgeben. Gibt die Gemeinde Bohmte Steuermarken aus, müssen Hunde diese außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes deutlich sichtbar tragen. Ausgegebene Hundesteuermarken verbleiben im Eigentum der Gemeinde Bohmte. Bei Abmeldung eines Hundes ist die für diesen Hund ausgegebene Hundesteuermarke wieder abzugeben. Ein Verlust der Hundesteuermarke ist binnen vierzehn Tagen bei der Gemeinde Bohmte glaubhaft anzuzeigen. Besteht die Hundehaltung fort und gibt die Gemeinde Bohmte zu diesem Zeitpunkt Steuermarken aus, so ist für verloren gegangene Steuermarken eine Ersatz-Steuermarke auszugeben.

## § 11

### **Versteigerung**

~~Hunde, für die von der Halterin/dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die die Hundehalterin/der Hundehalter nicht innerhalb einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über~~

~~die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.~~

## ~~§ 12~~

### ~~Ordnungswidrigkeiten~~

#### ~~§~~

~~9~~

#### ~~Ordnungswidrigkeiten~~

~~(1) Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.~~

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde Bohmte anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Herkunft, das Alter, die Rasse oder die Kennnummer des elektronischen Kennzeichens (Transponder) des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde Bohmte anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde Bohmte anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € Euro geahndet werden.

## § 10

### Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Bohmte gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

## **§ 13 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar ~~2020~~ 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung vom 26. September 2019 ~~02. Dezember 1976 mit der letzten Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004~~ außer Kraft.

**Bohmte**, ~~27. September 2019~~

**Gemeinde Bohmte**  
Der Bürgermeister